

eine, den heutigen konstitutionellen Staaten gleichkommende Verfassung, indem die ganze Verwaltung des Landes den Ständen anheim gegeben ward, namentlich die Gesetzgebung, die Steuererhebung und vorgängige Bewilligung u. s. w.

Die Stände zerfallen in zwei Klassen,

I. das Land, und

II. die Städte,

insgemein die zwei Stimmen genannt, indem bei den allgemeinen Landesangelegenheiten beide Klassen gleiche Rechte haben, so daß die gesammte Landschaft Eine Stimme und die Städte ebenfalls für Eine Stimme gezählt werden.

Das Land wird durch drei Stände vertreten:

1) den Herrenstand,

2) die Prälaten,

3) die Ritter und Mannschaft.

Der Städtestand besteht aus den Sechsstädten Bautzen, Görlitz, Zittau, Lauban, Kamenz und Löbau*).

Der Landstand besteht sonach:

1) aus dem Herrenstande (Nobiles, Dynastae, Seigneurs), nämlich den Besitzern großer Lehen, der 4 freien Standesherrschaften;

2) den Prälaten, nämlich dem Domstift zu Budissin und den Klöstern Marienstern, Marienthal und Lauban; und

3) der Ritterschaft und Mannschaft (Milites et Vasalli), den Besitzern der in die Landtafel eingetragenen Rittergüter, sie mögen nun Grafen, Barone oder Adliche sein, sofern sie den stiftsfähigen Adel beweisen können.

Der erste Stand, die Dynasten, oder die freien Herren, welche den Prälaten immer vorangegangen sind (in der Niederlausitz umgekehrt), gehören dem hohen Adel an, stehen nach sächsischem Rechte im vierten Heerschild (Sachsenspiegel I. Art. 3. § 2.), und rangiren sofort nach dem Markgrafen, von dem sie unmittelbar zu Lehen gehen, während der übrige Adel seine Lehen von den landesherr-

*) cf. v. Römer l. c. III. 59 figde. Canzler, tableau historique pour servir à la connaissance des affaires politiques de l'électorat de Saxe. p. 528. Prager Vertrag vom 15. Sept. 1534 im oberlaus. Kollekt. Werke II. 1293. Kaiser Ferdinand's Decision vom 8. Februar 1544, ib. II. 1303.